

**Zulassungsordnung
der Universität Heidelberg für
den konsekutiven Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens
(Indologie I)**

vom 21. Mai 2007
geändert durch Satzung vom 20. Mai 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2 und 29 Abs. 2 und Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794), hat der Senat der Universität Heidelberg am 12. Dezember 2006 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Indologie I) vergibt die Universität Heidelberg Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Beginn, Frist und Form

(1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester aufgenommen.

(2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressenten mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.

(3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Juni bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie der Hochschule noch nicht vorliegen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Indologie und Asienwissenschaften, den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung
und
2. Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossener BA-Studiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Indologie I) (mit einem Fachanteil Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Indologie I) von mindestens 50%) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt, insbesondere Indologie und Asienwissenschaften an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren.
und

3. Der Nachweis von Sanskrit auf dem Niveau eines abgeschlossenen Bachelor-Studienganges im Haupt- oder Nebenfach. In Einzelfällen können die Sanskritkenntnisse in einer schriftlichen Prüfung von 60 Minuten, die mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden werden muss, nachgewiesen werden. Die Prüfung wird vom Lektor für Sanskrit konzipiert und korrigiert und anschließend dem Zulassungsausschuss zur Begutachtung vorgelegt.
4. Über die für die Aufnahme des Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Indologie I) erforderlichen Englischkenntnisse verfügt, wer entweder mindestens vier Jahre Englisch in der Schule gelernt hat oder vergleichende Kenntnisse vorweisen kann. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Zulassungsausschuss.

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden:

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5.
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. Nachweis über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

(3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 4 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des Zulassungsausschusses.

(2) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn

- a) die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind und / oder
- b) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Kultur- und Religionsgeschichte Südasiens (Indologie I) oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichen Inhalt, insbesondere Indologie und Asienwissenschaften verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.

(3) Eine Zulassung unter Vorbehalt ist möglich.

(4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschuss

Der Zulassungsausschuss besteht aus einem Professor/einer Professorin als Vorsitzender/Vorsitzende, einem hauptamtlich beschäftigten, wissenschaftlichen Mitarbeiter, jeweils aus der Abteilung Klassische Indologie, und einem weiteren hauptamtlich beschäftigten, wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 21. Mai 2007 / 20 Mai 2010

Professor Dr. Dres. h.c. Peter Hommelhoff / Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor